

# **SATZUNG**

## **der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der nicht-wirtschaftliche Verein im Sinne des § 21 BGB, der ins Vereinsregister eingetragen werden soll, führt den Namen „Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist 25451 Quickborn
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Förderung energiesparender gebäudetechnischer Anlagen und deren Anwendung in Haushalt, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks führt der Verein geeignete Maßnahmen durch, z.B.
  - gegenseitige Information der Mitglieder
  - Gemeinschaftswerbung, Information, Beratung
  - Schulung und Seminare für Mitglieder
  - besondere Aktionen zur Förderung energiesparender Technik
  - regelmäßige Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- (3) Die Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Energieversorgungsunternehmen
  - b) Innungen und Verbände des Elektro- und Informationstechnikhandwerks und deren Mitglieder
  - c) Hersteller gebäudetechnischer Anlagenkomponenten
  - d) Fachgroßhändler für Gebäudetechnik
  - e) Die Aufnahme weiterer Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen liegt im freien Ermessen des Vorstands
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages wird die Satzung anerkannt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, durch Tod, Austritt, Insolvenz, Ausschluss sowie bei Aufgabe der leitenden oder selbständigen Tätigkeit; bei juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auch durch Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere bei rückständigen Beträgen oder Schädigung des Ansehens des Vereins, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die in § 2 dieser Satzung aufgezeigten Zwecke der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein nach besten Kräften zu fördern und an den Veranstaltungen und Schulungen nach bester Möglichkeit teilzunehmen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Betrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist am 01. April eines jeden Jahres fällig, für das der Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
- (3) Die Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein und können ohne ihre Zustimmung nicht zu Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Bei Bedarf können Bezirksgruppen bzw. Fachgruppen gebildet werden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein letztbekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht ausdrücklich andere Mehrheiten festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
- (8) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, bis zu fünf Beisitzern und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind ein Mitarbeiter / Vertreter von: E.ON Hanse Vertrieb GmbH  
Der stellvertretende Vorsitzende ist ein Mitarbeiter / Vertreter vom Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer bereitet alle Aktivitäten der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein vor, z.B.

- Besorgung der Kassenführung
- Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung
- Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vortragen
- Planung von Schulungen
- Planung von Werbemaßnahmen
- Planung von Mitgliederinformationen (z. B. Mailings, Internetauftritt- u. Inhalte)

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein zu prüfen und einen schriftlichen Bericht abzufassen. Die Prüfung wird von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt.
- (4) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Elektro-Gemeinschaft Schleswig-Holstein werden die Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung vortragen.

## **§ 11 Auflösung, Vermögen**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 16.06.2010 in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen, soweit diese gefordert werden und im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung im Übrigen bestehen. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung, eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird.

Quickborn, den 16.06.2010

**Der Vorstand**